

**Vierte Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV)**

Vom 14. Februar 1975

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721, 1193), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1942), verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Genehmigungsbedürftige Anlagen

(1) Die Errichtung und der Betrieb der in den §§ 2 und 4 genannten Anlagen bedürfen einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

(2) Die Errichtung und der Betrieb der in § 2 Nr. 42 und 43 und § 4 Nr. 2, 12 und 31 genannten Anlagen bedürfen der Genehmigung nur, soweit diese gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden.

§ 2

Förmliches Genehmigungsverfahren

Für folgende Anlagen wird die Genehmigung im Verfahren nach den §§ 8 bis 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt:

1. Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 40 Gigajoule je Stunde und Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von 2 Terajoule je Stunde und mehr; bilden mehrere Einzelfeuerungen eine gemeinsame Anlage oder führen mehrere Einzelfeuerungen zu einem gemeinsamen Schornstein mit einem oder mehreren Zügen, so ist die Summe der Leistungen der Einzelfeuerungen maßgebend;
Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 Kubikmetern je Stunde und mehr;
2. Anlagen, die dazu bestimmt sind, feste oder flüssige Stoffe durch Verbrennen oder thermische Zersetzung (Vergasung) ganz oder teilweise zu beseitigen;
Anlagen, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennen aus festen Stoffen einzelne Bestandteile zurückzugewinnen;
Kompostwerke;
Anlagen, die dazu bestimmt sind, Stoffe aufzubereiten, die in Anlagen nach Halbsatz 1 oder 2 verbrannt oder thermisch zersetzt, in Anlagen nach Halbsatz 3 kompostiert oder die abgelagert werden sollen;

Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen;

3. Anlagen zum Brechen und Klassieren von in Steinbrüchen gewonnenem Gestein;

Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Schiefer und Ton;

Anlagen zum Brennen oder Mahlen von Bauxit, Dolomit, Feldspat, Gips, Kieselgur, Magnetit, Mineralfarben, Muschelschalen, Pegmatit-sand, Quarzit, Schamotte, Schlacke, Speckstein, Talkum, Tuff (Traß) und Kalkstein, ausgenommen Anlagen zum Brennen von Kalkstein, wenn das Abgas in einem angeschlossenen Herstellungsverfahren verbraucht wird;

Anlagen zur Herstellung von Zementen;

Anlagen zum Brennen von grobkeramischen Erzeugnissen, insbesondere von feuerfesten Steinen, Steinzeugrohren und sonstigen Erzeugnissen aus Grobsteinzeug, Mauer-, Decken- und Dachziegeln, Klinkern sowie sonstigen Ziegeleierzeugnissen;

4. Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und rohen Nichteisenmetallen;

5. Anlagen zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide), Schmelzen oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) mineralischer Stoffe;

6. Anlagen zum Erschmelzen von Roheisen oder Rohstahl sowie Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Vakuum-Schmelzanlagen für einen Einsatz bis zu 5 Tonnen;

Anlagen zum maschinellen Flämmen von Stahl (Blöcke, Brammen usw.);

Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle einschließlich der Anlagen zur Raffination, ausgenommen Vakuum-Schmelzanlagen und Schmelzanlagen für einen Einsatz bis zu 50 Kilogramm Leichtmetall oder 200 Kilogramm Schwermetall und Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen bestehen;
Anlagen zum Walzen von Metallen;

7. Eisen-, Temper- und Stahlgießereien;

Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen Gießereien für Glocken- oder Kunstguß und Gießereien, in denen in metallische Formen abgossen wird oder in denen das Metall in ortsbeweglichen Tiegeln niedergeschmolzen wird;

8. Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten mit feuerflüssigen Bädern mit einem Rohgutedurchsatz von insgesamt einer Tonne und mehr je Stunde;

9. Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers 1 Kilojoule überschreitet; den Hämmern stehen Fallwerke gleich;
10. Anlagen zur Gewinnung von Asbest sowie zur Bearbeitung und Verarbeitung von Asbest und Asbestzeugnissen;
11. Anlagen zur Herstellung von Metallpulver und Metallpaste;
12. Fabriken, in denen Dampfkessel, Röhren oder Behälter aus Blech durch Vernieten hergestellt oder durch Hämmern bearbeitet werden;
Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl;
13. Anlagen zur Herstellung oder Instandsetzung von Schiffskörpern aus Metall;
Anlagen zur Herstellung von Stahlbaukonstruktionen, die vernietet oder mit maschinell angetriebenen Hämmern bearbeitet werden;
14. Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit mehr als 300 Kilowatt Leistung;
Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken;
15. Anlagen, die aus einer oder mehreren Gasturbinen zum Antrieb von Kraft- oder Arbeitsmaschinen bestehen, ausgenommen Gasturbinen mit geschlossenem Kreislauf;
16. Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren auf Maschinen mit einer Produktionsleistung von einer Tonne und mehr je Stunde;
17. Fabriken oder Fabrikationsanlagen, in denen Stoffe durch chemische Umwandlung hergestellt werden, insbesondere Anlagen
- a) zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien, wie Säuren, Basen, Salze,
 - b) zur Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie,
 - c) zur Herstellung von Korund oder Karbid,
 - d) zur Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen sowie Schwefel oder Schwefelerzeugnissen,
 - e) zur Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln,
 - f) zur Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken),
 - g) zur Herstellung von organischen Grundchemikalien oder Lösemitteln, wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther,
 - h) zur Herstellung von Kunststoffen oder Chemiefasern,
 - i) zur Herstellung von Zellhorn,
 - j) zur Herstellung von Zellhorn,
 - k) zur Herstellung von Kunstharzen,
 - l) zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen,
 - m) zur Herstellung von synthetischem Kautschuk,
 - n) zum Regenerieren von Gummi und Gummimischprodukten unter Verwendung von Chemikalien,
 - o) zur Herstellung von Teerfarben oder Teerfarbenzwischenprodukten,
 - p) zur Herstellung von Seifen oder Waschmitteln;
- hierzu gehören nicht Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe;
18. Anlagen zur Gewinnung von Ruß;
19. Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln;
20. Anlagen zum Erschmelzen von Harzen;
Anlagen zur Herstellung von Firnis oder von Lacken unter Erwärmen;
21. Anlagen zur Reinigung oder zum Aufbereiten von Sulfatterpentinöl oder Tallöl;
22. Anlagen zur Gewinnung von Wolle aus Textilabfällen durch Karbonisieren;
23. Anlagen zum Bleichen von Garnen und Geweben unter Verwendung von alkalischen Stoffen und von Chlor und Chlorverbindungen;
24. Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh und ähnlichen Faserstoffen;
25. Anlagen zur Herstellung von Holzfasernplatten oder Holzspanplatten;
26. Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren;
27. Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl und Erdölerzeugnissen;
28. Anlagen über Tage zur Gewinnung von Öl aus Schiefer und anderen Gesteinen sowie Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung solcher Öle;
29. Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (zum Beispiel Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler;
Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen;
Anlagen zur Erzeugung von Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten;
30. Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen und von Teer- oder Gaswasser;
31. Pechsiedereien;
32. Anlagen zum Schmelzen oder Destillieren von Naturasphalt;

33. Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als 6 Monate an demselben Ort betrieben werden;
34. Anlagen zum Erikkettieren von Braun- oder Steinkohle;
35. Anlagen zur Herstellung von Hartbrandkohle oder Graphit durch Brennen, zum Beispiel für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile;
36. Anlagen zur Herstellung von Kohleanzündern unter Verwendung von Naphthalin, Anthracen oder ähnlichen Stoffen;
37. Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit heißem Bitumen, Teer oder Teeröl, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen;
38. Anlagen zur Herstellung von geschweltem Kork;
39. Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Lackieren und Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder von Trägerbahnen aus Faserstoffen, Textilien oder Papier mit oxidiertem Leinöl oder mit Kunstharzen oder Kunststoffen, die organische Lösemittel oder Weichmacher enthalten, ausgenommen Anlagen im Sinne des § 4 Nr. 17; Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen;
40. Anlagen zur Herstellung von Glas einschließlich Glasfasern;
41. Anlagen zur Herstellung von Kunstleder oder ähnlichen Kunststoffen mittels Zellhorn- oder Nitrocelluloselösung;
42. Anlagen zum Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Wiedergewinnen oder Vernichten von in der Anlage 1 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358, 1970 I S. 224) aufgeführten explosionsgefährlichen Stoffen, von Zündmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe und von explosionsfähigen Stoffen, die zum Sprengen bestimmt sind; hierzu gehören auch die Anlagen zum Laden, Entladen oder Delaborieren von Munition oder sonstigen Sprengkörpern; ausgenommen sind Anlagen zur Herstellung von Sicherheitszündhölzern;
43. Anlagen zum Speichern von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von insgesamt mehr als 15 000 Kubikmetern, bezogen auf 20 Grad Celsius und 1013 Millibar;
44. Anlagen zum Lagern und Speichern von Mineralöl oder flüssigen Mineralölerzeugnissen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von insgesamt mehr als 50 000 Kubikmetern;
45. Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen oder Mastgeflügel mit mehr als 7 000 Hennenplätzen oder 14 000 Mastgeflügelplätzen, ausgenommen Anlagen, in denen Geflügel ausschließlich zu Zuchtzwecken gehalten wird; Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen mit mehr als 700 Mastschweineplätzen oder 280 Sauenplätzen, ausgenommen Anlagen mit Einstreu der Boxen (Festmistverfahren), die weniger als 900 Mastschweineplätze oder 360 Sauenplätze haben;
46. Anlagen zum Schlachten von Tieren mit Ausnahme der Anlagen, in denen in handwerklichem Umfang geschlachtet wird; Anlagen, in denen Fleisch- oder Fischwaren geräuchert werden mit Ausnahme der Anlagen, die im Gaststättengewerbe oder lediglich in handwerklichem Umfang betrieben werden oder von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie nicht länger als sechs Monate an demselben Ort betrieben werden;
47. Tierkörperbeseitigungsanstalten und Einrichtungen, in denen Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanstalten abgeliefert, gesammelt und gelagert werden (Sammelstellen); Anlagen zum Lagern, Behandeln und Verwerten von Knochen, Tierhaaren, Federn, Hörnern, Klauen, Blut oder sonstigen von Tieren stammenden Abfällen;
48. Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl; Anlagen zur Aufbereitung und zur ungefaßten Lagerung von Fischmehl; Garnelendarren (Krabbendarren) und Kochereien für Futterkrabben;
49. Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen; Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung;
50. Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute und Tierfelle;
51. Anlagen zum Gerben von Häuten oder Fellen;
52. Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim und Knochenleim;
53. Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in handwerklich betriebenen Fleischereien;
54. Flachs- und Hanfrösten mit Ausnahme der Tau- und Wiesenrösten;
55. Hopfen-Schwefeldarren;
56. Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb;
57. Zuckerfabriken;
58. Anlagen zur Sprengverformung und zum Plattieren mit Sprengstoffen bei einem Einsatz von 10 Kilogramm Sprengstoff und mehr je Schuß.

§ 3

Versuchsanlagen

(1) Handelt es sich bei den in § 2 genannten Anlagen um Versuchsanlagen, so wird die Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, sofern sie auf eine Betriebsdauer der Anlage von nicht mehr als einem Jahr beschränkt ist.

(2) Versuchsanlagen sind Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren und Erzeugnisse dienen und nicht länger als ein Jahr betrieben werden.

(3) In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde auf Antrag die Genehmigung nach Absatz 1 bis zu einem weiteren Jahr verlängern. Darüber hinaus kann für die Anlage eine Genehmigung im Verfahren nach § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch dann nicht erteilt werden, wenn ihre Lage, ihre Beschaffenheit oder ihr Betrieb geändert worden sind.

§ 4

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren

Für folgende Anlagen wird die Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt:

1. Feuerungsanlagen für den Einsatz fester oder flüssiger Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von 4 Gigajoule je Stunde bis einschließlich 40 Gigajoule je Stunde; bilden mehrere Einzelfeuerungen eine gemeinsame Anlage oder führen mehrere Einzelfeuerungen zu einem gemeinsamen Schornstein mit einem oder mehreren Zügen, so ist die Summe der Leistungen der Einzelfeuerungen maßgebend;
2. Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Säuren;
3. ortsfeste Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Sand, Stahlkies oder ähnlichen körnigen Materialien;
4. Verbleiungs-, Verzinnungs- oder Verzinkungsanstalten mit feuerflüssigen Bädern mit einem Rohgutedurchsatz unter insgesamt einer Tonne je Stunde;
5. Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten;
Anlagen zur Herstellung von Kronenkorken;
6. Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl;
7. Anlagen zum Brechen und Klassieren von Kies;
8. Stationäre Anlagen zur Herstellung von Beton oder Mörtel;
9. Stationäre Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren auf Maschinen mit einer Produktionsleistung unter einer Tonne je Stunde;
10. Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen oder Gasbetonsteinen unter Dampfdruck;
11. Anlagen zum Mahlen von feinkeramischen Rohstoffen und zum Brennen von feinkeramischen Erzeugnissen, insbesondere von Porzellan, Sanitärkeramik, Geschirr, Wand- und Bodenfliesen, Sinterkeramik, Zierkeramik, Schleifmitteln;
12. Anlagen zum Säurepolieren von Glas und Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure;
13. Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösemittel;
14. Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen;
15. Anlagen zur Herstellung von Lacken ohne Erwärmen oder von Druckfarben;
Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Klebe- oder Reinigungsmitteln, soweit diese Stoffe nicht durch chemische Umwandlung hergestellt werden;
16. Anlagen zum Lackieren von Gegenständen mit organische Lösemittel enthaltenden Lacken einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, wenn der stündliche Lackverbrauch insgesamt 50 Kilogramm oder mehr beträgt;
17. Anlagen zur Herstellung von Formmassen (zum Beispiel Harzmatten oder Preßmassen), Formteilen oder Fertigerzeugnissen unter Verwendung von ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder von Epoxidharzen mit Aminen als Härter;
18. Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Phenol-, Kresol- oder Furanharzen mittels Wärmebehandlung;
19. Anlagen, in denen Kartoffeln oder Gemüse gebraten, gekocht oder gedämpft werden, mit Ausnahme von Anlagen, die im Gaststättengewerbe oder lediglich in handwerklichem Umfang betrieben werden oder von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie nicht länger als sechs Monate an demselben Ort betrieben werden;
20. Anlagen, in denen Fleisch oder Fisch gebraten, gekocht oder gedämpft wird, mit Ausnahme von Anlagen, die im Gaststättengewerbe oder lediglich in handwerklichem Umfang betrieben werden oder von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie nicht länger als sechs Monate an demselben Ort betrieben werden;
21. Anlagen zum Rösten von Kaffee, Kaffee-Ersatzprodukten, Kakao, Getreide;
Anlagen zum Rösten von Zwiebeln mit Ausnahme von Anlagen, die im Gaststättengewerbe betrieben werden oder von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie nicht länger als sechs Monate an demselben Ort betrieben werden;
22. Anlagen zur Herstellung von Süßwaren unter Verwendung von Schokolade, Lakritz oder Mar-

- zipan mit Ausnahme von Anlagen, die im Gaststättengewerbe oder lediglich in handwerklichem Umfang betrieben werden oder von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie nicht länger als sechs Monate an demselben Ort betrieben werden;
23. Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen;
24. Melassebrennereien, Brauereien, Biertrebertrocknungsanlagen;
25. Anlagen zur Trocknung von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb;
26. Anlagen zum Färben von Polyestergeweben oder Polyester-mischgeweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen;
27. Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinenbetriebenen Webstühlen bestehen;
28. Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Getränkeflaschen;
29. Automatische Autowaschstraßen;
30. Elektroumspannwerke mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt und mehr;
31. Anlagen zum Speichern brennbarer Gase in Behältern mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 1 500 bis einschließlich 15 000 Kubikmetern, bezogen auf 20 Grad Celsius und 1013 Millibar;
32. Ortsfeste Anlagen zum Umschlagen staubender Güter (zum Beispiel Erze, Bauxit, Kohle) durch Kippen von Wagen und Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern und ähnlichen Einrichtungen an offenen Umschlagstellen;
33. Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie nicht länger als sechs Monate an demselben Ort betrieben werden;
34. Anlagen zum Lagern und Speichern von Mineralöl oder flüssigen Mineralölerzeugnissen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 10 000 Kubikmetern bis 50 000 Kubikmetern;
35. Fabriken zur Herstellung von Arzneimitteln, soweit
- a) Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenbestandteile extrahiert, destilliert oder auf ähnliche Weise behandelt werden;
- b) Tierkörper, auch lebender Tiere, sowie Körperteile, Körperbestandteile und Stoffwechselprodukte von Tieren eingesetzt werden;
- c) Mikroorganismen sowie deren Bestandteile oder Stoffwechselprodukte verwendet werden;
36. Anlagen, in denen Sauerkraut in nicht lediglich handwerklichem Umfang hergestellt wird (Sauerkrautfabriken);
37. ortsfeste Anlagen, in denen feste Unkrautvertilgungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel oder Stoffe zu deren Herstellung gemahlen, gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden, mit Ausnahme von Anlagen, die in handwerklichem Umfang betrieben werden;
38. Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden;
39. Anlagen, die der Übung und Ausübung des Motorsports dienen;
40. nicht der Landesverteidigung dienende Schießstände und Schießplätze.

§ 5

Teile von förmlich zu genehmigenden Anlagen

Sind in § 4 genannte Anlagen Teile von Anlagen nach § 2, so wird die Genehmigung für die in § 4 genannten Anlagen nach den §§ 8 bis 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt.

§ 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 73 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Aufhebung

Die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 888) wird aufgehoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 14. Februar 1975

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Werner Maihofer